



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Jus recipiendi & protegendi Judæos.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Herrn Bischoffen Joanni des Nahmens dem 4. ten Anno 1519. & seqq.  
gegen die Herren Herzogen zu Braunsch. und Lüneb.

n. 22. Num. 21, 22, 23, 24, 25, & 26.

23. 24. Dessen sie sich passim in verschiedenen actis mit vollem Munde / und  
25. 26. besonderer Ostentation selbsten berühmet / und dessfalls von Thro  
Päpstl. Heiligkeit Adriano sichere Dank, Schreiben erhalten zu ha-  
ben / anzichet

n. 27. Num. 27.

Erkennet sich auch darzu noch tempore Sereniss. Ernesti, & Maxi-  
miliani Henrici Electorum, quā Episcoporum schuldig / und ist  
dessen von selbsten pflicht- und erbietyl / wie darunter unter ihren ei-  
genen Bekandtnüssen weiter angeführt werden soll.

### Actus undecimus, Jus recipiendi & prote- gendi Judaeos.

**L**In nicht weniger ex superioritate herfließender effectus ist  
zylfftens die Auffnahm und Beschützung der Juden / dann  
obschon solches gerechtsamb

Per auream bullam cap. 9. §. 2.

Allein denen Herren Thurfürsten zugeeignet zuseyn scheinet / so ist es  
jedoch nachgehends auch denen anderen unmittelbahren Ständen des  
Reichs communicirt worden

Reformat. polit de anno 1548. tit. von den Juden.

Ac reformat. Francofurt. de anno 1577. tit. 20.

Dass aber ein zeitlicher Herr Bischoff die Juden in der Stadt Hil-  
desheim auffnehme / schütze und verglaidte / und dieselbe dahero Sr.  
Hochfürstl. Gnaden Schutz- Juden genemnet werden / auch Dero  
Fürstl. Cammer das Schutzgeldt alljährlich erlegen / solches bedarf  
als notorium keiner weiteren probation, und gesiechets die Stadt  
gerne

n. 28. Num. 28.

### Duodecimus actus, Insignia Dieceſeos tur- ribus ac curiae civitatis incisa.

**M**Der deme steht zwölftens bis in den heutigen Tag des  
hohen Stifts / oder Eines Wohl- Chr. Thumb. Capittuls  
Insigne oder Wapen / unter dem Bildniss der allerheil-  
ligsten Mutter Christi / wie dann respective der heiligen Bi-  
schöffen und Rittern Bernwardi, Godehardi, und Georgii,  
an denen beeden ältesten mit der Herren Bischoffen Bewilligung er-  
baweten Thoren / als in specie an so genandten Oster- und Hagen-  
Thors Thürnen zu der posterität Nachricht aufgehalten / wie davon  
der